

BEITRAGSORD- NUNG

Beschlossen am 22.04.2024

Beitragsordnung des Vereins WEILBURG
ERINNERT (e. V.)

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, ggf. auch die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden erstmalig nach Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand des Vereins erhoben, danach jeweils zum 1. Juni eines Kalenderjahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

a) Beitragshöhe

1. Aktive Mitglieder: Für aktive Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 2,- € pro Monat. Die Mitglieder können von sich aus einen höheren Beitrag festlegen. Damit ändern sich ihre Rechte und Pflichten nicht.

2. Fördermitglieder: Fördermitglieder legen die Höhe ihrer Beiträge selbst fest. Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 100,- €.
3. Ehrenmitglieder : Ehrenmitglieder sind gemäß § 6 Nr. 5 der Vereinssatzung von Beitragszahlungen befreit.
4. Schüler und Studenten zahlen grundsätzlich einen ermäßigten Jahresbeitrag von 12 € im Jahr.

b) Beitragsabrechnung

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Über Ermäßigungen des Beitrags gemäß § 6 Nr. 10 der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.06. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis

zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
9. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt muss schriftlich bis spätestens zum 30.09. des Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.